



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kulturverein Dackenheim e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dackenheim.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und bzgl. der sexuellen Orientierung neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe Kunst & Kultur und Brauchtum sowie die Jugendarbeit im Dorf Dackenheim zu fördern und zu unterstützen.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Jugendarbeit
- b) Durchführung und Erhaltung von traditionellen Festen
- c) Austausch, Diskussion und Vernetzung von Menschen die Kunst, Kultur und Brauchtum im Dorf verwirklichen
- d) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens der Pflege der Kultur des Brauchtums im Dorf
- e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können natürliche Personen (Einzelpersonen) wie auch Familien werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen Ansehen und Interesse des Vereins verstößt, den Verein schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind angehalten, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- a) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird jährlich per Lastschrift eingezogen.
- b) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch eine Anzeige in Örtlichen Amtsblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
- b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren im überlappenden Turnus.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen



e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes, des Kassenverwalters und Kassenprüfer.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.

(3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht einer der Anwesenden eine geheime Beschlussfassung beantragt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei einer weiteren Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Wahlwiederholung zwischen diesen Kandidaten.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter
- d. dem Schriftführer und

mindestens einem bis höchstens zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Vereinsordnung.



- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
- (3) Die Kassenverwalter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welches auch der Steuerprüfung genügt. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und geben bei Bedarf Auskunft.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Einbeziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein Feuerwehr Dackenheim, an die politische Gemeinde Dackenheim und an das Hospiz Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.1.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 24.01.2017 in Kraft.

Dackenheim, den 24.01.2017